

Donnerstag

den 22. März

1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 336. (1) ad Nr. 77.

Verlautbarung.

Am 2. April 1832, Vormittags um 8 Uhr, werden in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft Adelsberg, nachstehende Getreidegattungen, als: 243 Mehen 9 9/12 Maß Weizen, 70 Mehen 17 Maß Korn, 35 Mehen 20 8/10 Maß Gerste, 27 Mehen 2 4/20 Maß Hirse, 61 Mehen 13 Maß Heiden, 29 Maß Kukuruz, 5 Mehen 16 Maß Hintrich, 3 Mehen 28 Maß Thennriß; gegen sogleich bare Bezahlung mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 5. März 1832.

Z. 337. (1)

Am 26. d. M., Nachmittags um 3 Uhr, werden in dem der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft eigenthümlichen Pollanahofe, drei Abtheilungen Gartengrundes, der Grasschlag vom beizläufigen Flächeninhalte eines Joches, dann drei Acker-Abtheile, einzelnweise für dieses Jahr zur Ruhniesung licitando verpachtet, auch die Wohn- und Wirtschaftsbestandtheile zu ebener Erde für diese Zeit vermietet werden.

Die Pachtbedingungen sind am Rathhause im Amtszimmer des Bürgermeisters einzusehen.

Von dem permanenten Ausschusse der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Laibach am 19. März 1832.

Z. 320. (3) Nr. 4847/1026. D.

Edict.

Am 9., 10. und 11. April d. J., und erforderlichen Falls auch in den folgenden Tagen, werden mehrere Hundert Joch der zur k. k. Religions-Fondsherrschaft Landstraß eigenthümlich gehörigen, sogenannten Krakauer Dominical-Wiesen in Loco derselben, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1831 bis letzten October 1837, im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht hintangegeben werden; was mit dem Bemerkten hiermit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß am 5. März 1832.

Z. 319. (3)

Nr. 5100/1079. D.

Edict.

In der verwaltungsamtlischen Amtskanzlei der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraß, wird die Pottaschenerzeugung in den Bergbüchsen-Wäldern der Staatsherrschaften Landstraß und Pleterjach, am 22. d. M. März, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich: vom 1. November 1831 bis letzten October 1834, im Versteigerungswege verpachtet, und mit dieser Versteigerung um 9 Uhr Vormittags begonnen werden; was mit dem Beisage hiermit kund gemacht wird, daß die Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 7. März 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 329. (1)

Nr. 210.

Edict.

Das Bezirks-Gericht Glödnig macht bekannt: Es sey Urban Wrant, Grundbesitzer zu Boditz, wegen übler Vermögensgebarung als Verschwender erklärt, und ihm zu seiner Vertretung in der Person des Jacob Galiot aus Staruzhna, ein Curator aufgestellt worden. Jedermann wird hiemit gewarnt, sich mit gedachtem Urban Wrant in kein verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.

Bezirks-Gericht Glödnig am 14. März 1832.

Z. 324. (3)

Exh. Nr. 145.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Nep. v. Redange, gesetzlicher Vertreter seiner Frau Dorothea, Cessionärin des Gregor Jurza, in die executive Feilbietung der, dem Gegner Matthäus Jurza Ivane von Goreine gehörigen, der löbl. Herrschaft Luegg, sub Urb. Nr. 61, zinsbaren Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 244 fl. 53 kr., gewilliget, und zu deren Abhaltung der erste Termin auf den 2. April, der zweite auf den 1. May und der dritte auf den 4. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Goreine mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Schätzung und Pictations-Bedingnisse hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift behoben werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 15. Februar 1832.

über die in dem Neustädter Straßenbau-Commissariate, gemäß hoher Gubernial-Verordnung vom 3. März d. J., Nr. 4517, bewilligten Straßen-Conservations-Arbeit und Material Lieferungen, so in unten angeführten Orten und Tagen, in den gewöhnlichen Kanzleystunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Licitationswege hintangegeben werden, als:

Name der Straße	Licitations =		Nr. der Säule	Beschotterungs-Materialie		Gräbenarbeit		Zimmermanns =		Maurer =		Schmid = Arbeit		Meilens Säulen		Zusammen		Extra-Arbeit					
	Ort = und Bezirks = Obrigkeit	Monat und Tag		fl.	fr.	fl.	fr.	Arbeit		Material		Arbeit		Material		fl.	fr.	fl.	fr.				
								fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.										
Carlstädter Straße	Oberriechteramt	den 29. März 1832	4. 5. 6.	861	10	256	40	18	40	354	30	8	—	6	—	—	—	56	36	1561	36	—	—
	Stadt Möttling	den 30. März 1832	7.																				
	Bez. = Obrigkeit																						
	Stadt Neustadt	den 31. März 1832	1. 2. 3.	588	20	200	—	11	40	146	35	—	—	—	—	—	—	—	—	946	35	361	3
Agrarer Straße	Staatsherzschafft Landstraf	den 31. März 1832	25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.	1775	—	520	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	82	—	2457	—	—	—
	Bez. = Obrigkeit	den 2. April 1832	17. 18. 19. 20. 21. 22.	2025	30	566	40	138	8	415	30	8	—	6	—	16	40	—	—	3176	28	—	—
	Bez. = Obrigkeit	den 3. April 1832	23. 24. 15. 16.	1097	20	256	40	10	2	115	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1479	32	—	—
	Bez. = Obrigkeit	den 4. April 1832	9. 10. 11. 12.	967	30	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1187	30	—	—
Summa																10808	41	361	3				

Anmerkung. Nach der hohen Anordnung werden die Licitationen zuerst objectenweise Statt finden, sodann die erhaltenen Offerte zusammengenommen noch einmal bei jeder Bezirks = Obrigkeit ausgerufen, und Demjenigen überlassen, der sich zu dem größten Nachlasse herbei läßt. Hierauf werden sämtliche Mindestboten zusammengezogen, und das Erforderniß für das ganze Commissariat bei dem löbl. k. k. Kreisamte zu Neustadt am 6. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zum letzten Male feilgeboden, und die Lieferung Demjenigen überlassen, der das Ganze um den entfallenden Ausrufspreise oder um den größten Procentennachlaß übernimmt. Jeder Erstseher hat laut §. Nr. 18 der Licitations = Bedingnisse vorgeschriebenen 10 o/o gleich nach beendeter Licitation zu erlegen und jeder Licitant ein 5 o/o Badium der Licitations = Commission zu übergeben, was ihm, wenn er nichts erstehen sollte, gleich nach der Licitation zurückgestellt wird. — Die Licitations = Bedingnisse können bei dem k. k. Kreisamte, wie auch bei dem Straßen-Commissariate hier zu Neustadt eingesehen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat Neustadt am 19. März 1832.

3. 331. (2)

E d i c t.

Nr. 243.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Jozia wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Eschen von Saicach, wider Valentin Pagon von Dollech, wegen schuldigen 40 fl. Capital, 1 fl. 22 kr. Klagskosten, dann Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der bei dem Legtern gepfändeten 30 Pfund Spinnbaar, 20 Merling Weizen, 10 Merling Roggen, 30 Centen Heu, 15 Centen Stroh, und 10 Fuhren Fabrmach, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 29. März, der 14. und 30. April l. J., jedesmal Früh 9 Uhr im Orte des Wohnsitzes des Executen zu Dollech, mit dem Beisage anberaumt, daß, wenn obbenannte Fabrnisse nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dem Schätzungswertbe verkauft werden würden.
K. k. Bezirks-Gericht Jozia am 8. März 1832.

legen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.
Bezirksgericht Münkendorf den 12. März 1832.

3. 333. (2)

E d i c t.

Nr. 770.

Von dem Bezirks-Gerichte Rupertsbhf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Mathias Supantschitsch von Untertburn, vom heutigen Dato, 3. 770, wider Joseph Derganz von Löplig, wegen auß dem wirtschastsämtlichen Vergleich, ddo. 21. Mai 1830, schuldigen 213 fl. M. N. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zur Pfarrgült Löplig, sub Rect. Nr. 74, 75, 81, 82 und 93, unterthänigen, zu Löplig gelegenen, gerichtlich sammt Wohn- und Wirtschastsgebäuden auf 1003 fl. 13 kr. bewertbeter Realitäten, dann seiner gleichfalls mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 59 fl. 32 kr. geschägten Fabrnisse, als: Getreide, Viehfutter, dann Haus- und Meiergeräthschaften gewilliget, und hiezu unter einem die Tagsagungen auf den 26. April, 26. Mai und 25. Juni l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in Loco Löplig mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese Realitäten und Fabrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozudie Kauflustigen mit dem Beisügen eingeladen werden, daß sie die Vicitationsbedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirks-Gericht Rupertsbhf zu Neustadt am 7. März 1832.

3. 328. (2)

E d i c t.

Nr. 171.

Vom Bezirks-Gerichte Flödnig wird bekannt gemacht: Man habe den Andreas Sorre, Grundbesitzer aus St. Walburga, als Berschwender zu erklären, ihm die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und zu dessen Vertretung und Vermögens-Verwaltung einen Curator in der Person des Lorenz Sorre von Mosche, aufzustellen befunden. Es wird hiemit Jedermann gewarnet, sich mit gedachtem Andreas Sorre in kein verbindliches Rechtsgeschäft einzulassen.
Bezirks-Gericht Flödnig am 6. März 1832.

3. 330. (2)

E d i c t.

Nr. 147.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Andreas Kof von Sachovitsch, wegen mit Urtheil vom 17. August 1831, Nr. 1611, behaupteten 700 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, zu dem Verlasse des zu Sachovitsch, verstorbenen Jacob Muhre gehörigen, der Pfarrgült Mannsburg, sub Urb. Nr. 35 dienstbaren, gerichtlich auf 1455 fl. 35 kr. geschägten Ganzhube, sammt An- und Zugehör, dann des dabei befindlichen, gerichtlich auf 35 fl. 16 kr. geschägten Mobilare, bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 24. April, 24. Mai und 28. Juni 1832, jedesmal in Loco Sachovitsch zu den gewöhnlichen Vormittags-Amtsstunden mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität und die in die Execution gezogenen Fabrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den erhobenen Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würden. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse, vermöge deren unter andern jeder Mitbieter ein Badium pr. 300 fl. bar zu Handen der Vicitations-Commission zu er-

3. 303. (3)

E d i c t.

ad J. Nr. 226.

Vor dem Bezirks-Gerichte zu Freudenthal haben den 30. März l. J. Früh um 9 Uhr, alle Jene, welche auf den Verlass des zu Sapp am 15. Jänner 1832 verstorbenen Grundbesitzers, Georg Rosmann, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, oder zu diesem Verlasse etwas schulden, so gewiß zu erscheinen, und die Erstern ihre Forderungen anzumelden und rechtgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden; gegen die Legtern aber im Rechtswege vorgegangen werden wird.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 23. Februar 1832.

3. 313. (3)

E d i c t.

Nr. 3298.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Andreas Knaus, Cessio-

nächst der Apposition Gruber von Merleinbrauth, wider Jacob Knaus von Gehat, Haus-Nr. 28, in die executive Feilbietung der zu Gehat, sub Haus-Nr. 28, liegenden, dem Jacob Knaus gehörigen Realität, wegen schuldigen 227 fl. 42 kr. C. M., c. s. c., gewilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstag-sagungen, und zwar: auf den 29. Februar, 30. März und 14. April 1832, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tag-sagung über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 450 fl. C. M. verkauft werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Gottschoe den 23. December 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstag-sagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 312. (3)

E d i c t.

Nr. 579.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschoe wird hiemit bekannt gemacht: Es seze auf Anlangen der Leonora Chard aus Gottschoe, wider Johann Chard von daselbst, wegen schuldigen 240 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerischen, mit Pfand belegten, gerichtlich auf 823 fl. M. M. geschätzten Realität, bestehend aus einem, in der Stadt befindlichen gemauerten Wohnhause, sub Cons. Nr. 53, einem Meierhofe und dabei liegenden Küchengarten, einem Kasten-Ucker, einem Spitzgarten, vier Schaufel- und zwei Wiedenäckern, zwei Bildgärten, drei Farntheilen und zwei Waldantheilen, gewilliget, und hiezu drei Tag-sagungen, und zwar: die erste auf den 26. März, die zweite auf den 25. April, und die dritte auf den 24. May d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Stadt Gottschoe mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn dieses Reale weder bei dem ersten noch zweiten Termine wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschoe am 9. März 1832.

B. 316. (3)

Es ist neu erschienen, und in Laibach bei L. Paternolli zu haben:

Sensa SS. Ecclesiae Doctorum ac Patrum circa usum matrimonii, Viennae, 1832.

In dreifachem Betrachte verdient dieses Werk die Aufmerksamkeit eines Seelsorgers.

1.) Es handelt über einen Gegenstand, welcher unstreitig unter die schwierigsten im Gebiete der Moral gezählt werden muß, nebstbei aber so wichtig ist, daß es selbst Sr. päpstliche Heiligkeit

Pius VIII. Höchstihres heil. Eifers würdig gefunden haben, ihn in dem encyclicischen Schreiben vom 24. May 1829, den hochwürdigsten Herren Patriarchen, Primaten, Erzbischofen und Bischöfen zur vorzüglichen Beherzigung nachdrücklichst anzufempfehlen. (Der auf ihn Bezug habende Theil dieser Encyclic wurde dem Werke vordruckt.)

2.) Es stützt sich durchaus auf zwei gleich unbestreitbare, wenn auch einander zu widersprechen scheinende Hauptgrundsätze, nämlich: a.) daß alle libido qua libido an sich, folglich auch in der Ehe unmoralisch sey, und b.) auf die Indulgentia Apostolica 1. Cor. c. 7.; und die Beweise, die es braucht, müssen für jeden Katholiken befriedigend seyn, indem es, obchon auch Vernunftgründe nicht übergangen werden, durchgehends eigentlich nur die heil. Väter reden läßt.

3.) Es dürfte seinen Gegenstand so ziemlich erschöpfen. Es besteht aus drei Hauptstücken und einem Anhang in Form eines Gespräches. Im ersten Hauptstücke wird der sub a.) erwähnte Hauptgrundsatz streng erwiesen, die Stelle des Apostels genau geprüft, ihr richtiger Sinn angegeben und da sie wohl auch unter diejenigen der Paulinischen Briefe gehören dürfte, die nach dem Ausspruche des heil. Petrus (Ep. 2. c. 3.) schwer zu verstehen sind, und die Kirche in rebus fidei ac morum nur die heil. Väter als die eigentlichen Ausleger der heil. Schrift anerkennt, um so mehr aus diesen theils negative theils positive begründet, nämlich: theils durch solche Stellen, aus denen man ganz deutlich sieht, wie die heil. Väter in Absicht auf diesen Punct der Sittenlehre gedacht, welchen Sinn sie also in besagter Stelle gewiß nicht gefunden haben; theils auch durch solche, in denen Einige aus ihnen ausdrücklich sagen, wie sie zu verstehen sey.

Im zweiten Hauptstücke werden die im ersten aufgestellten Hauptgrundsätze auf die meisten vorkommenden Fälle abermal unter Auctorität der heil. Väter angewendet, und sollten welche nicht ausdrücklich berührt worden seyn, so werden sich darin sicher Stellen auffinden lassen, die auch auf diese anwendbar sind. Das dritte Hauptstück enthält einen kurzen Tractat von der Natur und den Folgen der sogenannten kleinen oder lässlichen Sünden, woraus es folgt, daß auch diese nach Kräften zu meiden sind. In dem Gespräche werden mehrere Einwürfe gelöst, Bedenklichkeiten gehoben, und noch einige Sachen angebracht, die sich in den drei Hauptstücken schwach nicht sagen ließen. Kurz man wird, wenn man das Werk aufmerksam durchgelesen, vielleicht kaum etwas vom Belange finden, welches noch hätte gesagt werden sollen, um die gehörige Ehrfurcht und Achtung für die Heiligkeit der ehelichen Verbindung bei den Gläubigen zu erwecken, und es dürfte daher durch eine gewissenhafte Würdigung desselben dem heil. Wunsche des Höchstseeligen Oberhauptes der Kirche vielleicht nicht wenig entsprochen werden.

Das Exemplar kostet 2 fl. 15 kr. C. M.

Nebst Obigem empfiehlt sich Paternolli mit einem bedeutenden Vorrath älteren und neueren Werken, besonders für die hochwürdige Geistlichkeit, so wie mit allen Nova, welche ins literarische, Kunst- und Musikfach einschlagen.